

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
04.08.2023**8.01.00 Nr. 7**
Musikeignungsprüfungsordnung Lehrämter**Ordnung des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften – über den
Nachweis der musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten
für das Studium im Fach Musik (Lehrämter)
der Justus-Liebig-Universität Gießen****Vom 19. April 2006**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2017/18 aufnehmen.

Bisherige Fassungen:

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	19.04.2006			
1. Änderung	16.04.2008			
2. Änderung	24.07.2008			
3. Änderung	16.03.2009			
4. Änderung	12.12.2009		17.01.2012	
5. Änderung	25.01.2017		29.03.2018	
6. Änderung	30.01.2019	20.03.2019	09.04.2019	29.05.2019
7. Änderung	30.03.2023	26.04.2023	10.05.2023	04.08.2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zweck und Umfang der Musikeignungsprüfung.....	2
§ 3 Antrag.....	2
§ 4 Prüfungskommission	2
§ 5 Durchführung der Prüfung	3
§ 6 Formen des Bestehens der Prüfung – Bescheinigung des Prüfungsergebnisses.....	3
§ 7 Wiederholung der Prüfung.....	4
§ 8 Gültigkeit der Bescheinigung.....	4
§ 9 Studienortwechsel.....	4
§ 10 Inkrafttreten	5
Anlage 1: Teilgebiete, Inhalte und Leistungsanforderungen	6
Anlage 2: Zulassungsantrag.....	9
Anlage 3: Mindestleistungsanforderungen in den einzelnen Teilgebieten	11

§ 1 Geltungsbereich

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Studium des Faches Musik in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen (L1), Lehramt an Haupt- und Realschulen (L2), Lehramt an Gymnasien (L3), Lehramt an Förderschulen (L5) werden gemäß § 66 Abs. 2 HHG nur dann ohne Vorbehalt immatrikuliert, wenn sie die für das Studium des Faches Musik erforderlichen musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten durch das Bestehen einer Musikeignungsprüfung nach Maßgabe dieser Ordnung nachweisen. Sie werden unter Vorbehalt für zwei Semester entsprechend § 6 Abs. 3 eingeschrieben, wenn die musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten insgesamt erwarten lassen, dass sich Defizite im nach § 6 Abs. 3 genannten Umfang innerhalb eines Studienjahres ausgleichen lassen. § 66 Abs.1 HHG bleibt unberührt.

(2) Für Studienbewerber, die an einer anderen deutschen Hochschule bereits eine in Inhalt, Umfang und den Anforderungen mit der Musikeignungsprüfung nach Maßgabe dieser Ordnung gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt haben, entfällt die Musikeignungsprüfung. Über die Gleichwertigkeit und Anerkennung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag des Studienbewerbers.

§ 2 Zweck und Umfang der Musikeignungsprüfung

(1) Durch die Musikeignungsprüfung hat der Studienbewerber nachzuweisen, dass er über musikalische Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügt, die erwarten lassen, dass er den praktischen Anforderungen des geplanten Studiums genügen kann bzw. sich Defizite gemäß § 6 ausgleichen lassen.

(2) Die Musikeignungsprüfung erstreckt sich nach näherer Maßgabe der Anlage 1 auf folgende Teilgebiete:

1. Musiktheorie
2. Musikpraxis
3. Fachgespräch

Das Teilgebiet 1 umfasst die Bereiche Allgemeine Musiklehre und Musikhören; das Teilgebiet 2 umfasst die Bereiche Gesang und Instrumentalspiel, das Teilgebiet 3 umfasst die Bereiche fachliches Wissen zur gespielten Literatur und berufsbezogene Perspektiven. Die Wahl der vokalen/instrumentalen Fächer des Teilgebietes 2 hat bei der Beantragung der Zulassung zur Musikeignungsprüfung zu erfolgen.

§ 3 Antrag

(1) Den Antrag auf Zulassung zur Musikeignungsprüfung kann stellen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat oder in dem Jahr, in dem die Prüfung stattfindet, erwerben wird.

(2) Der Antrag ist bis zum 15. Mai des Jahres, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, beim Präsidenten der JLU zu stellen.

(3) Dem Antrag ist ein Passbild (Name und Vorname auf der Rückseite) sowie ein als Standardbrief frankierter und an den Bewerber adressierter Briefumschlag beizufügen.

(4) Für den Antrag auf Zulassung zur Musikeignungsprüfung ist das nach dieser Ordnung vorgesehene Formular (Anlage 2) zu verwenden. Die Teilnahme an der Musikeignungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn der Antrag nicht vollständig ist oder die Angaben unzureichend sind.

§ 4 Prüfungskommission

(1) Der Vorsitzende und die Prüfer bilden die Prüfungskommission. Sie muss mindestens drei Mitglieder umfassen und ist insbesondere für Entscheidungen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 zuständig.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission und sein Stellvertreter werden vom Dekan des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften auf Vorschlag des Direktoriums des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik für eine Amtszeit von 3 Jahren bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen im Fach Musik hauptberuflich tätig sein; sie sollen Professoren sein.

(3) Der Vorsitzende bestellt die Prüfer. Für alle Teilbereiche gemäß § 2 Abs. 2 sind mindestens zwei Prüfer zu bestellen, von denen einer zu dem im Fach Musik tätigen wissenschaftlichen Personal der Hochschule gehören muss. Ein Prüfer kann zugleich für mehrere Teilgebiete bestellt werden, der Vorsitzende kann zugleich Prüfer sein.

(4) Dem Vorsitzenden der Prüfungskommission obliegt die Organisation der Prüfung. Er entscheidet in Fällen, für die keine besondere Regelung getroffen ist, und achtet darauf, dass die Prüfung ordnungsgemäß abläuft. Der Stellvertreter unterstützt ihn bei diesen Aufgaben.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern die Prüfer nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Durchführung der Prüfung

(1) Die Musikeignungsprüfung wird mindestens einmal im Jahr gegen Ende des jeweiligen Sommersemesters durchgeführt. Es besteht die Möglichkeit, einen zweiten Prüfungstermin im Wintersemester anzusetzen. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Bei Bedarf kann eine Nachprüfung für verhinderte Studienbewerber durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Durchführung einer Nachprüfung obliegt dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(2) Die Prüfung wird in allen Teilbereichen im Sinne von § 2 Abs. 2 in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Anlage 1 bzw. gemäß § 6 Abs. 2 und Anlage 3 von mindestens zwei Prüfern abgenommen. Bei Meinungsverschiedenheiten der Prüfer über das Bestehen von Prüfungsteilen entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der Prüfer.

(3) Am Tag der Musikeignungsprüfung hat der Studienbewerber seine Identität durch Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises (mit Lichtbild) nachzuweisen. Die Studienbewerber müssen zu allen von ihnen gewählten Prüfungsteilen der Musikeignungsprüfung antreten. Tritt ein Prüfungsteilnehmer zu einem Prüfungsteil aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht an, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Kann ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, an der Prüfung nicht teilnehmen oder die Prüfung nicht fortsetzen, wird er zur Nachprüfung nur zugelassen, wenn er dies unverzüglich bei der Prüfungskommission beantragt und die Hinderungsgründe durch geeignete Nachweise glaubhaft macht. Die Entscheidung über die Anerkennung der Hinderungsgründe und die Zulassung zur Nachprüfung obliegt dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(4) Die Nachprüfung beschränkt sich auf die Prüfungsteile, die wegen Verhinderung nicht abgelegt wurden.

(5) Unternimmt es ein Studienbewerber, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die gesamte Musikeignungsprüfung als nicht bestanden. An einer eventuellen Nachprüfung darf er nicht teilnehmen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, muss die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidung nach den Sätzen 1, 3, 4 und 5 trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission. Der Studienbewerber ist vorher zu hören.

(6) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(7) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die erkennen lassen muss, worauf sich das Urteil der Prüfungskommission gründet. Unmittelbar nach Abschluss der Prüfung wird das Ergebnis auf Anfrage des Studienbewerbers diesem bekannt gegeben.

§ 6 Formen des Bestehens der Prüfung – Bescheinigung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Musikeignungsprüfung ist bestanden, wenn der Studienbewerber in allen Teilprüfungen im Sinne von § 2 Abs. 2 in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Anlage 1 in jeden Prüfungsteil die Mindestanforderungen erfüllt hat.

(2) Die Musikeignungsprüfung ist unter Vorbehalt bestanden, wenn der Studienbewerber in bis zu zwei Teilprüfungen (davon mindestens in einer der beiden Musiktheorie-Prüfungen) lediglich Mindestleistungen gemäß der Anlage 3 erzielt und in allen anderen Teilprüfungen im Sinne von § 2 Abs. 2 in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Anlage 1 die Mindestanforderungen erfüllt hat.

(3) Wird die Musikeignungsprüfung nur unter Vorbehalt bestanden, erfolgt die Einschreibung für das Fach Musik gemäß § 63 Abs. 4 Satz 3 HHG unter dem Vorbehalt des Nachweises der vollständigen Leistungen gemäß Anlage 1 bis spätestens zum Ablauf des 2. Fachsemesters.

Erfolgt der Nachweis der musikalischen Eignung nicht vor Ablauf des 2. Fachsemesters, erlischt die Einschreibung für das Fach Musik in den Lehramtsstudiengängen gemäß § 1 zum Ende des zweiten Fachsemesters.

(4) Im Falle des Abs. 2 wird der Nachweis der vollständigen Leistungen durch eine Ergänzungsprüfung erbracht. Die Ergänzungsprüfung wird entweder im Rahmen der Musikeignungsprüfung oder im Rahmen von Modulleistungen abgenommen und umfasst die Teilprüfungen, in denen lediglich Mindestleistungen nach Anlage 3 erbracht wurden.

Zu der Ergänzungsprüfung hat sich der Studierende mittels des Formulars in Anlage 2 zu der in § 3 Abs. 2 genannten Frist anzumelden.

(5) Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, in der das Bestehen (Abs. 1), das vorbehaltliche (Abs. 2) Bestehen oder das Bestehen der Ergänzungsprüfung (Abs. 4) bescheinigt wird. Die Bescheinigung ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen und trägt das Siegel der Universität.

Im Falle des vorbehaltlichen Bestehens enthält die Bescheinigung den Hinweis auf die Regelung des § 6 Abs. 3 dieser Ordnung.

(6) Ist die Musikeignungsprüfung auch unter Vorbehalt nicht bestanden oder ist die Ergänzungsprüfung nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende der Prüfungskommission darüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen ist.

§ 7 Wiederholung der Prüfung

Die Musikeignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Wird jedoch bei einem Prüfungsergebnis nach § 6 Abs. 2 das Studium gemäß § 6 Abs. 3 unter Vorbehalt angetreten, so ist nur eine Ergänzungsprüfung nach § 6 Abs. 4 möglich.

§ 8 Gültigkeit der Bescheinigung

Die Bescheinigung nach § 6 Abs. 1 hat Gültigkeit für die Zulassungsverfahren der auf die Musikeignungsprüfung folgenden zwei Studienjahre. Dies gilt entsprechend, wenn der Studienbewerber in einem anderen Land die Prüfung abgelegt hat (§ 1 Abs. 2). Die Dauer der Gültigkeit verlängert sich entsprechend für Personen, die im Jahr des Ablegens der Musikeignungsprüfung ihre Wehrdienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen oder entsprechende freiwillige Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben und unmittelbar anschließend ihr Studium aufnehmen.

§ 9 Studienortwechsel

(1) Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten auch für Studienbewerber, die zuvor an einer anderen Hochschule in einem der in § 1 Abs. 2 genannten Studiengänge das Fach Musik studiert haben, bei der für die Aufnahme des Studiums in diesen Studiengängen eine Eingangsprüfung nicht vorgeschrieben war und die in ein höheres Fachsemester aufgenommen werden wollen. Wurden im bisherigen Studium Leistungen erbracht, die erwarten lassen, dass der Studienbewerber den praktischen Anforderungen des weiteren Studiums gerecht wird, kann der Studienbewerber von der Musikeignungsprüfung ganz oder teilweise befreit werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen sind von dem Studienbewerber vorzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung in der Fassung des sechsten Änderungsbeschlusses vom 30.01.2019 gilt erstmals für die Zulassung von Studienbewerberinnen und -bewerbern zum Wintersemester 2019/2020.

Anhang

Anlage 1: Teilgebiete, Inhalte und Leistungsanforderungen

Anlage 2: Zulassungsantrag

Anlage 3: Mindestleistungsanforderungen in den einzelnen Teilgebieten

Anlage 1: Teilgebiete, Inhalte und Leistungsanforderungen

I. Teilgebiete und Dauer der Musikeignungsprüfung

Die Prüfung für L1 Kurzfach besteht aus:

1. Musikpraxis (max. 10 min)
2. Fachgespräch (max. 10 min)

Die Prüfung für L1 Langfach, L2, L3 und L5 besteht aus:

2. Musiktheorie
 - a) Allgemeine Musiklehre (Klausur, 90 Min.)
 - b) Musikhören (Klausur, 45 Min.)
3. Musikpraxis
 - a) Hauptfach (Vortrag, max. 10 Min.)
Hauptfach Instrument **oder** Hauptfach Gesang
 - b) Nebenfach (Vortrag, max. 5 Min.)
Stimmeignungsprüfung bei Hauptfach Instrument **oder**
Instrumentalspielprüfung (Harmonieinstrument) bei Hauptfach Melodieinstrument oder Gesang

II. Inhalte und Leistungsanforderungen

Die Leistungsanforderungen sind nach den Erfordernissen der einzelnen Studiengänge differenziert.

1. Musiktheorie (L1 Langfach, L2, L3 und L5)

- a) Allgemeine Musiklehre (Klausur)

Der Bewerber / die Bewerberin verfügt über Basiskenntnisse in Notenlehre, Rhythmus, Intervalle, Skalen, Akkorde, Kadenz und Funktionen.

- b) Musikhören (Klausur)

Der Bewerber / die Bewerberin verfügt über Basiskenntnisse in Stufen der Dur- und Molltonleitern, Intervalle, kurze tonale Tonfolgen, einfache Melodien und Rhythmen sowie Akkorden.

2. Musikpraxis

2.1 Musikpraxis für L1 Kurzfach

Der Bewerber / die Bewerberin trägt ein selbstgewähltes, auf einem Harmonieinstrument selbstbegleitetes Lied/Song vor

oder

der Bewerber / die Bewerberin trägt ein leichtes Stück auf einem Instrument nach Wahl **und** ein Lied / einen Song (nach Wahl unbegleitet oder selbstbegleitet) vor.

2.2 Musikpraxis für L1 Langfach, L2, L3 und L5

Zur Prüfung im Hauptfach zugelassen sind Gesang und alle im derzeitigen Musikleben üblichen Instrumente, deren Unterricht angeboten werden kann.

a) Hauptfach Instrument

Der Bewerber / die Bewerberin spielt auf dem Instrument vor, das er / sie im Studium als Hauptinstrument belegt. Für das L1-Studium (Grundschule) kann auf einem Melodieinstrument vorgespielt werden, die Ausbildung erfolgt jedoch auf einem Harmonieinstrument. Vorzutragen sind zwei Stücke eigener Wahl, welche die musikalische Vielseitigkeit und spielerische Kompetenz des Bewerbers / der Bewerberin dokumentieren sollen.

Der Bewerber / die Bewerberin trägt

- 2 Stücke aus unterschiedlichen Bereichen der populären Musik **oder**
- 2 Stücke aus verschiedenen Epochen der westlichen Kunstmusik **oder**
- je ein Stück aus populärer und westlicher Kunstmusik vor.

Die beiden Stücke müssen stilistisch deutlich unterschiedlich sein. Eines der beiden Stücke darf improvisiert sein.

Für das Hauptfach *Blockflöte* ist das Spiel auf zwei Instrumenten in verschiedenen Lagen (z. B. Sopran- und Altblockflöte) verpflichtend.

Für das Hauptfach *Schlagzeug* sollen zwei aus den folgenden drei Instrumenten-Optionen vorgetragen werden:

- Snaredrum: ein Rudiment-Solo oder eine klassische Etüde
- Drumset: Ein Stück eigener Wahl aus dem Bereich populärer Musik (Jazz, Pop, Rock, Funk, HipHop, Metal, Latin ...). Als Vortragsmodell kann gewählt werden: Spiel zu einem Playalong, Drum-Solo, Demonstration vier stilistisch unterschiedlicher Grooves
- Mallets (Marimba/Xylophon/Vibraphon): ein Vortragsstück eigener Wahl sowie unterschiedliche Durtonleitern auf- und absteigend.

Eines der beiden Vortragsstücke kann improvisiert sein.

Wenn als Hauptfach ein Melodieinstrument oder Schlagzeug gewählt wurde, muss auf einem selbstgewählten Harmonieinstrument zusätzlich

1 Stück aus dem Bereich der populären Musik oder der westlichen Kunstmusik

oder

eine einfache Kadenz in einer Umkehrung nach Wahl mit bis zu zwei Vorzeichen in Dur und Moll vor (z. B. I-IV-V7-I / T-S-D7-T oder I-VI-II-V7-I / T-Tp-Sp-D7-T) vor. Der Vortrag der Kadenzen erfolgt auswendig in der von der Kommission gewählten Tonart. Die Kadenzen sollen in rhythmisierter Form gespielt werden, wie sie als Pattern zur Song-/Liedbegleitung geeignet sind.

Stimmeignungsprüfung für alle Bewerber/innen mit Hauptfach Instrument

Die Stimmeignungsprüfung ist für alle Bewerber/innen mit Hauptfach Instrument verpflichtend. Der Bewerber / Die Bewerberin trägt ein/en unbegleitetes/n sowie ein/en selbst begleitetes/n Lied/Song und einen kurzen Sprechtext (Ausschnitt eines Gedichts oder Prosatextes in deutscher Sprache) vor.

b) Hauptfach Gesang

Der Bewerber / die Bewerberin trägt zwei Stücke eigener Wahl vor, die die musikalische Vielseitigkeit und stimmliche Kompetenz dokumentieren. Eines der beiden Stücke ist auswendig vorzutragen.

Folgende Kombinationen sind möglich:

- 2 Stücke aus unterschiedlichen Bereichen der populären Musik (Rock, Pop, Jazz, Musical ...) **oder**
- 2 Stücke aus verschiedenen Epochen der westlichen Kunstmusik **oder**
- je ein Stück aus populärer und westlicher Kunstmusik.

Die beiden Stücke müssen stilistisch deutlich unterschiedlich sein. Eines der beiden Stücke darf improvisiert sein.

Zusätzlich zu den begleiteten Stücken trägt der Bewerber / die Bewerberin ein/en unbegleitetes/n sowie ein/en selbst begleitetes/n Lied/Song und einen kurzen Sprechtext (Ausschnitt eines Gedichts oder Prosatextes in deutscher Sprache) vor.

Instrumentalspielprüfung auf einem Harmonieinstrument

Die Instrumentalspielprüfung auf einem selbstgewählten Harmonieinstrument ist für alle Bewerber/innen mit Hauptfach Gesang Pflicht.

Vorzuspielen sind

- 2 Stücke aus unterschiedlichen Bereichen der populären Musik **oder**
- 2 Stücke aus verschiedenen Epochen der westlichen Kunstmusik **oder**
- je ein Stück aus populärer und westlicher Kunstmusik.

Die beiden Stücke müssen stilistisch deutlich unterschiedlich sein. Eines der beiden Stücke darf improvisiert sein.

Kadenzspiel auf einem selbstgewählten Harmonieinstrument (Klavier / Orgel / Gitarre / Akkordeon)

Der Bewerber / die Bewerberin trägt eine einfache Kadenz in einer Umkehrung seiner / ihrer Wahl mit bis zu zwei Vorzeichen in Dur und Moll vor (z. B. I-IV-V7-I / T-S-D7-T oder I-VI-II-V7-I / T-Tp-Sp-D7-T). Der Vortrag erfolgt auswendig in der von der Kommission gewählten Tonart. Die Kadenzen sollen in rhythmisierter Form gespielt werden, wie sie als Pattern zur Song-/Liedbegleitung geeignet sind.

3. Fachgespräch

Im Mittelpunkt des Fachgesprächs steht das fachliche Wissen über die gespielte Literatur. Das Fachgespräch kann auf Beschluss der Prüfungskommission entfallen.

Studiengang Instrumentales Nebenfach (Harmonieinstrument) bei Hauptfach Gesang

C	L2, L5																			
---	--------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Studiengang Hauptfach (Instrument/Gesang)

D	L3																			
---	----	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Studiengang Instrumentales Nebenfach (Harmonieinstrument) bei Hauptfach Gesang

E	L3																			
---	----	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Ich bestätige durch Unterschrift, dass ich die allgemeinen Bestimmungen, Umfang und Inhalte der Musikeignungsprüfung zur Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum

(Eigenhändige Unterschrift)

Zum Zwecke der Musikeignungsprüfung (Prüfungsverwaltung) werden auf der Grundlage der Hessischen Immatrikulationsverordnung vom 24.02.2010 (GVBl.I, 94 ff.) die personenbezogenen Daten erhoben. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt ohne Ihre Einwilligung nicht. Die Angaben über die Telefonnummer und Email-Adresse sind freiwillig. Es wird darauf hingewiesen, dass Sie die Einwilligung zur Erhebung und Speicherung der freiwilligen Angaben ohne Rechtsfolgen für die Zukunft verweigern und jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen können.

Anlage 3: Mindestleistungsanforderungen in den einzelnen Teilgebieten

1. Musiktheorie

a) Allgemeine Musiklehre (Klausur)

Elementare Noten-, Rhythmus- und Intervallkenntnisse.

Werden in diesem Teilgebiet nur die Mindestleistungsanforderungen erbracht, ist als Ergänzungsprüfung mit Abschluss des ersten Fachsemesters die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Allgemeine Musiklehre" nachzuweisen.

b) Musikhören (Hörtest)

Elementares Hören von Intervallen, kurzen tonalen Tonfolgen, einfachen Melodien und Rhythmen.

Werden in diesem Teilgebiet nur die Mindestleistungsanforderungen erbracht, ist als Ergänzungsprüfung mit Abschluss des ersten Fachsemesters die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Gehörbildung (Grundkurs)" nachzuweisen.

2. Musikpraxis

a) Hauptfach Instrument (Vortrag)

Zwei Stücke bzw. ein Stück (für L1 Kurzfach) eigener Wahl, deren Vortrag erwarten lassen, dass sich Defizite der musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten innerhalb eines Studienjahres ausgleichen lassen.

b) Hauptfach Gesang (Vortrag)

Zwei begleitete Stücke, ein unbegleitetes Lied und ein kurzer Sprechtext eigener Wahl, deren Vortrag erwarten lassen, dass sich Defizite der musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten innerhalb eines Studienjahres ausgleichen lassen.

c) Stimmeignungsprüfung für alle Bewerber mit Hauptfach Instrument

Ein unbegleitetes/r und ein selbst begleitetes/r Lied/Song sowie ein kurzer Sprechtext eigener Wahl, deren Vortrag erwarten lassen, dass sich Defizite der musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten innerhalb eines Studienjahres ausgleichen lassen.

d) Instrumentalspielprüfung für alle Bewerber mit Hauptfach Gesang

Zwei Stücke eigener Wahl sowie eine Kadenz bis zu zwei Vorzeichen, deren Vortrag erwarten lassen, dass sich Defizite der musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten innerhalb eines Studienjahres ausgleichen lassen.

3. Fachgespräch

Formulieren der inhaltlichen Ansprüche an das Lehramtsstudium und beruflichen Vorstellungen.